



Nutzungsordnung für Liegenschaften des TV Tamm

§ 1

Die Hallenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Nutzer und Besucher zur Nutzung der Sporthalle Egelsee und umliegender Flächen.

§ 2 Es gibt folgende Regelungen für die Nutzung:

1. Auf dem Platz vor der Halle / Eingangsbereich darf nicht geparkt werden. Befahren nur zum Ein- und Ausladen, anschließend muss das Fahrzeug den Bereich wieder verlassen.
2. Für die Bewirtung kann die Fläche vor der Halle / Eingangsbereich genutzt werden, es sind aber immer ausreichende Fluchtwege für den Notfall notwendig.
3. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden. Fluchtwege sind die Flure, Zugänge zu den Gymnastikräumen und der Sportfläche sowie gekennzeichnete Fluchttüren und Fluchtwege im Außenbereich. Hier dürfen keine Kleidungsstücke und Taschen / Rucksäcke und Schuhe abgestellt werden.
4. Im Bereich der Sitzflächen und Zugänge der Sporthalle dürfen keine Jacken, Schuhe, Rucksäcke, Taschen etc. abgestellt werden, die nicht dem Sportbetrieb dienen. Taschen mit Sportutensilien und Wertsachen können in diesem Bereich bleiben.
5. Utensilien, die nicht dem Sportbetrieb dienen, gehören in die Umkleieräume.
6. Im Flur dürfen keine Tische, Stühle, Sitzbänke etc. abgestellt werden. Ausgenommen ist der Regietisch bei Turnierveranstaltungen.
7. Die Türen in der Halle müssen aus Brandschutzgründen geschlossen bleiben. Es dürfen keine Hilfsmittel benutzt werden um diese offen zu halten.
8. Kinderwagen sind bei Bedarf im Foyer abzustellen, nicht im Sportbereich.
9. Fahrräder, Roller, Skateboards oder Ähnliches dürfen nicht im Gebäude genutzt oder abgestellt werden.
10. Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
11. Essen und Trinken ist nur im Foyer zulässig, nicht im Sportbereich. Getränke der Sportler dürfen mitgenommen werden, aber keine Glasbehälter.
12. Der Sportbereich darf nur mit geeignetem abriebfestem Schuhwerk oder barfuß betreten werden, Straßenschuhe sind nicht zulässig.
13. In den Gymnastikräumen dürfen keine Ballspiele durchgeführt werden (Spiegel)

§ 3 Regelungen bei Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher benannt werden, der anwesend und jederzeit erreichbar sein muss. Diese Aufgabe kann auch von mehreren Personen durchgeführt werden.
2. Der Verantwortliche darf nicht aktiv am Veranstaltungsbetrieb beteiligt sein.
3. Es sind regelmäßige Kontrollen zur Sicherheit durchzuführen.
4. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist einzuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 26.02.2025 beschlossen.